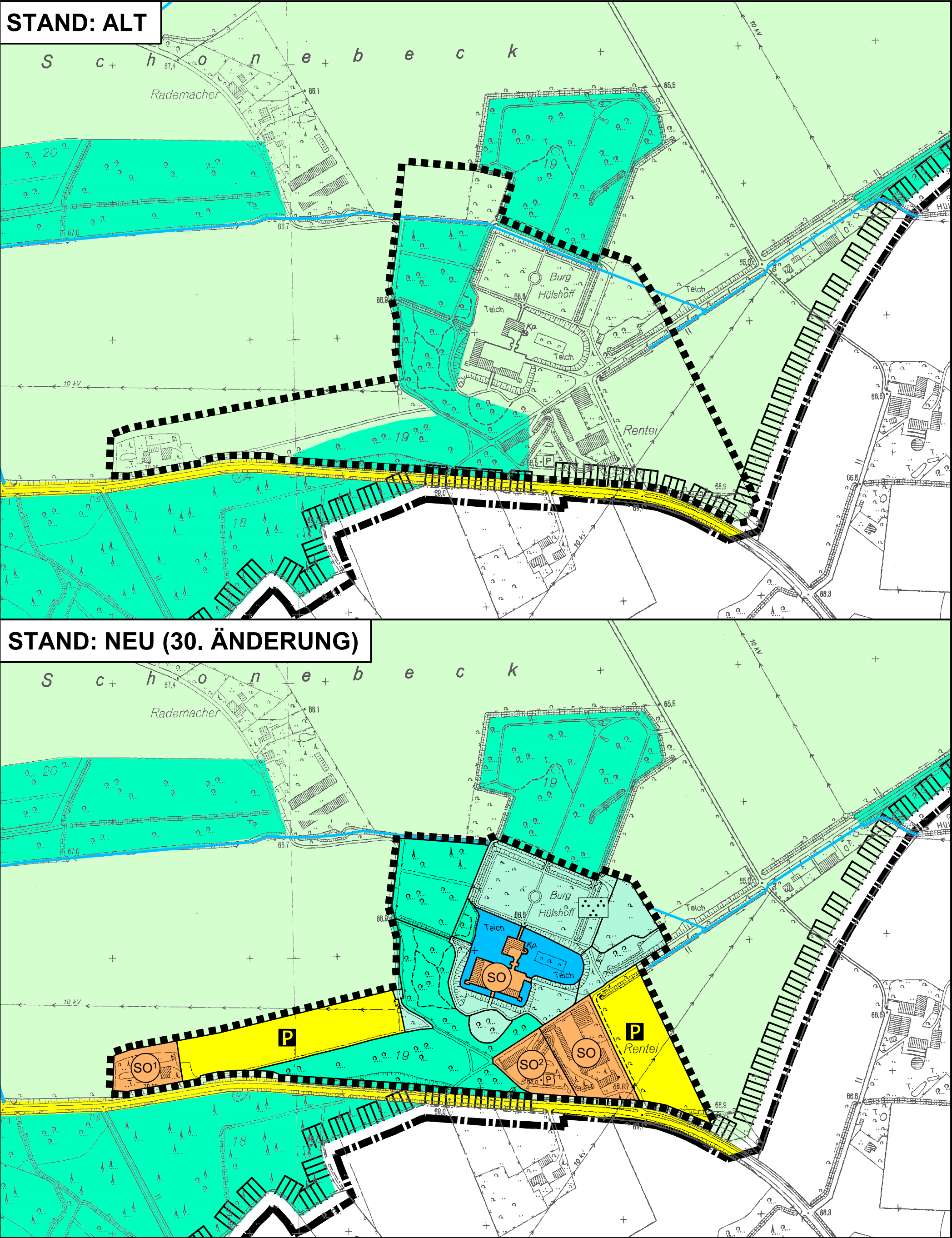




ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am 06.12.2018 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 07.10.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 07.10.2019 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 04.11.2019 bis 04.12.2019 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 27.02.2020 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 05.07.2021 bis 20.08.2021 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am 09.12.2021 gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- erneut öffentlich auszulegen.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 27.12.2021 bis 10.01.2022 einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute und verkürzte öffentliche Auslegung wurde am 16.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Diese erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Nach Bekanntwerden eines Verfahrensfehlers hat diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nochmals in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Havixbeck, den

Bürgermeister

Diese 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Havixbeck, den

Bürgermeister

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Sonstiges Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:
Das Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ dient der Unterbringung eines Literatur- und Kulturzentrums incl. einer Forschungsstelle sowie diesen funktional zugeordneten Nutzungen

- Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind allgemein zulässig:
 - Museumsnutzungen (incl. Museumsshop)
 - Literatur- und Kulturzentrum mit zugehörigen Veranstaltungs- und Seminareinrichtungen
 - Gastronomische Nutzungen
 - Büro und Verwaltungsnutzungen im Zusammenhang mit dem Literatur- und Kulturzentrum
- In den mit SO¹ gekennzeichneten Bereichen sind über die o.g. Nutzungen hinaus Wohnnutzungen (Boardinghouse) für eine temporäre Nutzung im Kontext des Literaturzentrums zulässig.
- In den mit SO² gekennzeichneten Bereichen ist über die o.g. Nutzungen hinaus der vorhandene Gartenbaubetrieb zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

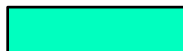
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

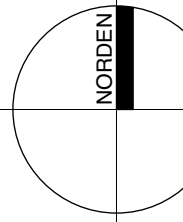
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

DARSTELLUNGEN

- Geltungsbereich der 30. Änderung
-  Sondergebiet „Literatur- und Kulturzentrum Burg Hülshoff“
-  Verkehrsfläche
-  Verkehrsfläche Zweckbestimmung „Stellplatzfläche des Literatur- und Kulturzentrums Burg Hülshoff“
-  Grünfläche
-  Grünfläche Zweckbestimmung „Parkanlage Burg Hülshoff“
-  Wasserfläche
-  Landwirtschaft
-  Wald

Gemeinde Havixbeck Flächennutzungsplan 30. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	85 / 38
	Bearbeiter	Stro
	Datum	31.05.2022



WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Havixbeck